

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.01.2016

Geschäftszeichen:

I 53-1.9.1-4/16

Zulassungsnummer:

Z-9.1-853

Geltungsdauer

vom: **26. Januar 2016**

bis: **27. Oktober 2020**

Antragsteller:

MOLL bauökologische Produkte GmbH

pro clima

Rheintalstraße 35-43

68723 Schwetzingen

Zulassungsgegenstand:

Feuchtevariable Dampfbremsbahnen INTELLO und INTELLO PLUS

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und eine Anlage. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-9.1-853 vom 27. Oktober 2015. Der Gegenstand ist erstmals am 27. Oktober 2015 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die feuchtevariablen Dampfbremsbahnen INTELLO und INTELLO PLUS der Firma Moll bauökologische Produkte GmbH nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind mehrschichtige (INTELLO zweischichtig, INTELLO PLUS dreischichtig) Verbundfolien mit und ohne Armierungsgelege. Sie werden aus einem Vlies und einer Membran hergestellt und INTELLO PLUS wird zusätzlich mit einem Polypropylen-Gelege armiert.

Die feuchtevariablen Dampfbremsbahnen INTELLO und INTELLO PLUS sind normalentflammbare Baustoffe mit dem Brandverhalten Klasse E nach der Norm DIN EN 13501-1:2010-01¹.

Die feuchtevariablen Dampfbremsbahnen werden auch entsprechend den Angaben in Anlage 1 bezeichnet.

1.2 Anwendungsbereich

Die feuchtevariablen Dampfbremsbahnen INTELLO und INTELLO PLUS nach den Regelungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen entsprechend den Anwendungsgebieten der DIN 68800-2:2012-02², Abschnitt 7.5, Absatz zwei, Satz zwei verwendet werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Dicke und flächenbezogene Masse

Die Dicken der feuchtevariablen Dampfbremsbahnen, ermittelt nach DIN EN 1849-2:2010-4³ müssen bei INTELLO $0,25 \pm 0,05$ mm und bei INTELLO PLUS $0,4 \pm 0,1$ mm betragen.

Die nach DIN EN 1849-2:2010-4 ermittelten flächenbezogenen Massen der Dampfbremsbahnen, müssen für INTELLO 85 ± 10 g/m² und für INTELLO PLUS 110 ± 15 g/m² betragen.

2.1.2 Dauerhaftigkeit der wasserdampfdiffusionsäquivalenten Luftschichtdicken (s_d -Werte), Ausgangswerte und Alterungswerte

Die Ausgangswerte der s_d -Werte nach DIN EN ISO 12572:2001-09⁴ für die feuchtevariablen Dampfbremsbahnen INTELLO und INTELLO PLUS und die Alterungswerte der s_d -Werte geprüft in Anlehnung an DIN EN 1296:2001-03⁵ und dem beim DIBt hinterlegten Prüfplan müssen die Werte nach Tabelle 1 erfüllen.

1	DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
2	DIN 68800-2:2012-02	Holzschutz – Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau
3	DIN EN 1849-2:2010-4	Abdichtungsbahnen – Bestimmung der Dicke und der flächenbezogenen Masse
4	DIN EN ISO 12572:2001-09	Teil 2: Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen
4	DIN EN ISO 12572:2001-09	Wärme- und feuchtetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung der Wasserdampfdurchlässigkeit
5	DIN EN 1296:2001-03	Abdichtungsbahnen Bitumen-, Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen – Verfahren zur künstlichen Alterung bei Dauerbeanspruchung durch erhöhte Temperatur

Tabelle 1: s_d -Werte in [m]

Differenzklima (Mittlere Luftfeuchte)	23°C, 0/50% rel. LF 25 % rel. Feuchte [m]	23°C, 50/93% rel. LF 71,5 % rel. Feuchte [m]	23°C, 85/95% rel. LF 90 % rel. Feuchte [m]
INTELLO / INTELLO PLUS			
Ausgangswert	34 ± 20 %	1,7 ± 20 %	0,30 ± 40 %
Alterungswert	55 ± 20 %	2,0 ± 20 %	0,30 ± 40 %

2.1.3 Widerstand gegen Weiterreißen (Nagelschaft)

Der Weiterreißwiderstand längs und quer der feuchtevariablen Dampfbremsbahnen, bestimmt nach DIN EN 13859-1:2010-11⁶, Anhang B muss für INTELLO mindestens 70 N / 70 N und für INTELLO PLUS mindestens 200 N / 200 N betragen.

2.1.4 Dauerhaftigkeit des Zug-Dehnungsverhaltens

2.1.4.1 Allgemeine Anforderungen

Das Zug- Dehnungsverhalten muss nach DIN EN 13859-1:2010-11, Anhang A geprüft werden. Für INTELLO gilt die dabei in Bezug genommene DIN EN 12311-1:1999-11⁷ unverändert. Für INTELLO PLUS sind dabei die Proben abweichend von DIN EN 12311-1:1999-11 nicht mit einer Breite von 50 mm sondern mit 100 mm Breite zu prüfen. Ermittelt werden die Höchstzugkraft und die Dehnung bei Höchstzugkraft – sofern erkennbar - für die zwei größten Kraftspitzen.

2.1.4.2 Ausgangswerte der Höchstzugkraft und der Höchstzugkraftdehnung

Die Ausgangswerte der Höchstzugkraft und der Höchstzugkraftdehnung ermittelt entsprechend den in 2.1.4.1 genannten Vorgaben müssen sowohl für die Längs- als auch für die Querrichtung die Ausgangswerte nach Tabelle 2 erfüllen.

2.1.4.3 Alterungswerte der Höchstzugkraft und der Höchstzugkraftdehnung

Die Alterungswerte der Höchstzugkraft und Höchstzugkraftdehnung geprüft entsprechend Abschnitt 2.1.4.1 nach einer Warmlagerung der Proben entsprechend dem beim DIBt hinterlegten Prüfplan müssen die Werte in Tabelle 2 erfüllen.

Tabelle 2: Zug-Dehnungs-Verhalten nach DIN EN 12311-1:1999-11

"	längs		quer	
	Höchstzugkraft F_H [N / 50 mm]	Höchstzugkraft -dehnung ϵ_H [%]	Höchstzugkraft F_H [N / 50 mm]	Höchstzugkraft -dehnung ϵ_H [%]
INTELLO				
Ausgangswert	130 ± 20 %	50 ± 10	100 ± 20 %	45 ± 10
Alterungswert	140 ± 20 %	31 ± 6	110 ± 20 %	33 ± 6

⁶ DIN EN 13859-1:2010-11

⁷ DIN EN 12311-1:1999-11

Abdichtungsbahnen – Definitionen und Eigenschaften von Unterdeck- und Unterspannbahnen – Teil 1: Unterdeck- und Unterspannbahnen für Dachdeckungen
 Abdichtungsbahnen – Teil 1: Bitumenbahnen für Dachabdichtungen – Bestimmung des Zug- Dehnungsverhaltens

	längs		quer	
	Höchstzugkraft F_H [N / 50 mm]	Höchstzugkraft -dehnung ϵ_H [%]	Höchstzugkraft F_H [N / 50 mm]	Höchstzugkraft -dehnung ϵ_H [%]
INTELLO PLUS				
Ausgangswert	430 ± 20 %	16 ± 3	350 ± 20 %	19 ± 4
Alterungswert	420 ± 20 %	16 ± 3	370 ± 20 %	18 ± 4

2.1.5 Brandverhalten

Das Brandverhalten geprüft nach DIN EN ISO 11925-2:2011-02⁸ muss der Klasse E nach DIN EN 13501-1:2010-01 entsprechen.

2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung oder der Lieferschein der Dampfbremshbahnen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus müssen die Verpackung oder der Lieferschein folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes: "Feuchtevariable Dampfbremshbahn INTELLO bzw. INTELLO PLUS bzw. Bezeichnung entsprechend Anlage 1 zur Verwendung entsprechend DIN 68800-2:2012-02"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der feuchtevariablen Dampfbremshbahnen INTELLO und INTELLO PLUS mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der feuchtevariablen Dampfbremshbahn nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der feuchtevariablen Dampfbremshbahn eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

⁸ DIN EN ISO 11925-2:2011-02 Prüfungen zum Brandverhalten – Entzündbarkeit von Produkten bei direkter Flammeneinwirkung – Teil 2: Einzelflammentest

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens einmal wöchentlich, die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung des Widerstandes gegen Weiterreißen nach Abschnitt 2.1.3
- Prüfung der Ausgangswerte des Zug-Dehnungsverhaltens nach Abschnitt 2.1.4.2
- Prüfung der flächenbezogenen Masse nach Abschnitt 2.1.1.

Weitere Einzelheiten der werkseigenen Produktionskontrolle sind im Überwachungsvertrag zu regeln.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der feuchtevariablen Dampfbremse durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens

- die Ausgangswerte der s_d -Werte nach Abschnitt 2.1.2
- der Widerstand gegen Weiterreißen nach Abschnitt 2.1.3
- die Ausgangswerte des Zug-Dehnungsverhaltens nach Abschnitt 2.1.4.2 und
- die flächenbezogene Masse nach Abschnitt 2.1.1

zu prüfen.

Die s_d -Werte und das Zug-Dehnungsverhalten nach künstlicher Alterung entsprechend Abschnitt 2.1.2 bzw. Abschnitt 2.1.4.3 sind nach vier Jahren jedoch spätestens vor der Verlängerung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu prüfen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Tauwasserschutz

Für den Nachweis des Tauwasserschutzes von Holzkonstruktionen unter Verwendung der feuchtevariablen Dampfbremsbahnen INTELLO PLUS und INTELLO gilt DIN 68800-2:2012-02 in Verbindung mit DIN EN 15026:2007-07⁹ und den WTA-Merkblättern 6-1-01/D:2002¹⁰ und 6-2-01/D:2014¹¹.

Der Nachweis der Konstruktionen ist mittels hygrothermischer Simulation nach DIN EN 15026:2007-07 unter Verwendung der Ausgangswerte der s_d -Werte gemäß Tabelle 1 zu führen.

Die s_d -Werte werden als Funktion über die relative Luftfeuchte dargestellt indem zwischen den drei Einzelwerten linear interpoliert wird. Eine horizontale Extrapolation erfolgt zwischen 0% r.F. und dem Trockenbereichswert bei 25% r.F. indem der Trockenbereichswert eingesetzt wird. Analog wird zwischen der mittleren relativen Feuchte des höchsten Feuchtebereichswerts und dem Punkt bei 100% r.F. extrapoliert.

Hinsichtlich des Konstruktionsaufbaus, der Baustoffkennwerte sowie der baulichen und klimatischen Randbedingungen (z.B. Farbe der Dacheindeckung, Standort, Verschattung) sind jeweils die auf der sicheren Seite liegenden Parameter der Simulation zu Grunde zu legen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Bei der Ausführung von Holzkonstruktionen mit feuchtevariablen Dampfbremsbahnen INTELLO und INTELLO PLUS ist DIN 68800-2:2012-02 zu beachten.

Die feuchtevariablen Dampfbremsbahnen INTELLO und INTELLO PLUS sind vor UV-Strahlung zu schützen.

Referatsleiter
Reiner Schäpel

Beglaubigt

⁹ DIN EN 15026:2007-07 Wärme- und feuchtetechnisches Verhalten von Bauteilen und Bauelementen - Bewertung der Feuchteübertragung durch numerische Simulation
¹⁰ WTA-Merkblatt 6-1-01/D:2002 Leitfaden für hygrometrische Simulationsverfahren
¹¹ WTA-Merkblatt 6-2-01/D:2014 Simulation wärme- und feuchtetechnischer Prozesse

Anlage 1

Weitere Bezeichnungen der feuchtevariablen Dampfbremsbahnen nach Angaben des Herstellers

Bezeichnung im Zulassungstext	Weitere Bezeichnungen
INTELLO	Rocktect INTELLO climate
INTELLO PLUS	